OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401056/2/KPe

Datum: Linz, 3. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.06.2025, GZ: BHGR/924080041959/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.06.2025, GZ: BHGR/924080041959/24, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.06.2025, GZ: BHGR/924080041959/24, wurde über A__ (im Folgenden: antragstellende Partei) unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 06.08.2024, 15:29 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in der Gemeinde Weibern auf der A8 bei Str.km 37,4, Abschnitt Meggenhofen Gallspach - Haag am Hausruck, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Suben eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen. Die vorhandene Klebevignette sei nicht gültig gewesen, da sie nicht ordnungsgemäß angebracht (geklebt) gewesen sei.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 08.08.2025 fristgerecht Beschwerde erhoben und darin gleichzeitig einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für das weitere Beschwerdeverfahren gestellt („*Sollte es zu einem Prozess kommen, beantrage ich hiermit Prozesskostenhilfe“*).

Die antragstellende Partei hat in der Beschwerde im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich gegenständlich um eine Rückfahrt aus der Türkei gehandelt habe, er die Strafe für dieselbe Übertretung für die Hinfahrt in die Türkei bezahlt hätte und es sich um einen „Folgefehler“ handle, da er aus Unwissenheit die „Schutzfolie von der Plakette nicht entfernt habe“. Eine zweite Strafe würde der antragstellenden Partei nicht akzeptieren. Er habe ein Mindesteinkommen und sei für ein Kind sorgepflichtig. Zudem sei er unbescholten. Auch Teilzahlung sei ihm nicht möglich. Aus finanziellen Gründen hätte er seit Jänner 2025 kein Auto mehr.
Als Beilage angeschlossen ist ein Rentennachweis aus dem Jahr 2023 über monatlich 1.360,80 Euro sowie ein Nachweis über eine Unterhaltsvorschreibung aus dem Jahr 2025 von monatlich 338 Euro.
Eine weitere Begründung, warum eine „Prozesskostenhilfe“ erforderlich sei, wurde von der antragstellenden Partei nicht vorgebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 03.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde (samt dem darin enthaltenen Antrag auf Verfahrenshilfe) sowie dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der unter Punkt I. wiedergegebene Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt. Die Feststellungen ergeben sich eindeutig aus der Beschwerde bzw. dem zugrundeliegenden Veraltungsstrafakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat gleichzeitig mit der Beschwerde vom 08.08.2025 die Gewährung von Verfahrenshilfe („Prozesskostenhilfe“) beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen

wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 40 K 10f).

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Inwieweit die Beigebung eines Verfahrenshelfers im konkreten Fall erforderlich sein sollte, wird von der antragstellenden Partei nicht vorgebracht. Aufgrund des Beschwerdevorbringens in Zusammenschau mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten bzw. gesteht die antragstellende Partei die Nichtentfernung der Schutzfolie von der Vignette auch selbst zu. Die antragstellende Partei zeigt auch das Vorliegen komplexer Rechtsfragen nicht auf und sind solche aus dem Akteninhalt jedenfalls auch nicht ersichtlich. Ebensowenig sind persönliche Umstände des Beschuldigten oder eine besondere Tragweite des Rechtsfalls für diesen für das erkennende Gericht ersichtlich.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz

umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner